

## wohnbaugenossenschaft acht bern | **REGLEMENT SOLIDARITÄTSFONDS**

Verabschiedet an der Generalversammlung vom 11.05.2026.(Ersetzt Version vom 24.04.2023.)

### **1. Ausgangslage**

Der Solidaritätsfonds wird über einen monatlichen Beitrag aller volljährigen Mieter:innen einer Wohnung der wbg8 (folgend Mieter:innen) erhoben. Bezüge können nur erfolgen, wenn der Solidaritätsfonds über die entsprechenden Mittel verfügt. Es besteht deshalb auch bei Erfüllung der Bemessungskriterien kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

### **2. Zweck / Ziel**

Die wbg8 führt einen Solidaritätsfonds, um den genossenschaftlichen Gedanken der gegenseitigen Unterstützung und Solidarität praktisch umzusetzen und die Gemeinschaft zu stärken. Der Fonds dient dazu, Mieter:innen in finanziellen Notlagen zu unterstützen, die soziale Durchmischung zu fördern sowie Projekte voranzutreiben, die das Wohnumfeld oder die Genossenschaft stärken.

### **3. Voraussetzungen für Mieter:innen**

#### **3.1. Persönliche Voraussetzungen**

Leistungen können gewährt werden an Mieter:innen, die zum Beispiel wegen wirtschaftlicher Folgen von Alter, Krankheit, Invalidität, Unfall, Trennung, Tod, Arbeitslosigkeit oder unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind.

#### **3.2. Subsidiaritätsprinzip und Bedürftigkeitskriterien**

Die Leistungen sind subsidiär und nachrangig. Sie werden nur erbracht, soweit keine Ansprüche gegenüber anderen Sozialversicherungen, Versicherungseinrichtungen oder leistungspflichtigen Dritten bestehen oder diese ausgeschöpft sind.

Die Mieter:innen müssen im Sinne der Bemessungsrichtlinien des Solidaritätsfonds bedürftig sein. Bei der Bemessung lehnt sich der Solidaritätsfonds an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG) an.

#### **3.3. Vermögensfreigrenzen**

Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das Vermögen die Vermögensfreigrenzen gemäss Bemessungsrichtlinie übersteigt.

## **4. Geltungsbereich**

In den Geltungsbereich fallen periodische Geldleistungen, sprich eine Unterstützung durch Mietzinsreduktion, eine Unterstützung durch die Finanzierung von Pflichtanteilscheinen oder die Unterstützung von Projekten.

### **4.1. Periodische Geldleistungen – Unterstützung durch Mietzinsreduktion**

#### **4.1.1. Definition**

Als periodische Geldleistungen gelten Beiträge an die Lebenshaltungskosten zur Überbrückung von zeitlich begrenzten finanziellen Notlagen.

#### **4.1.2. Art und Höhe der Leistung**

Periodische Geldleistungen werden mittels Mietzinsreduktion gewährt. Gewährt werden Mietzinsbeiträge bis maximal 30% der Nettomiete.

#### **4.1.3. Voraussetzung**

Berechtigt zur Gesuchstellung sind alle Mieter:innen. Voraussetzungen sind:

- a) Der Bruttomietzins darf in der Regel höchstens einen Drittel aller Einkünfte betragen. Massgebend sind die monatlichen Bruttoeinkünfte gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a ELG (siehe Bemessungsrichtlinien).
- b) Der Solidaritätsfonds soll gemäss Kapitel 3.2 als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher Institutionen dienen (Subsidiaritätsprinzip). Gesuchstellende Mieter:innen (folgend Gesuchsteller:innen) für Solidaritätsleistungen müssen deshalb ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen auf Anfrage nachweisen.

#### **4.1.4. Dauer der Leistung**

Mietzinsreduktionen sind in der Regel befristet auf maximal ein Jahr. Mit einem neuen Gesuch kann eine Verlängerung beantragt werden. Es werden keine rückwirkenden Mietzinsreduktionen ausgerichtet.

### **4.2. Unterstützung durch Finanzierung von Pflichtanteilscheinen**

Für bestehende und künftige Mieter:innen, denen es finanziell nicht möglich ist, für die nötigen Pflichtanteilscheine aufzukommen, kann der Solidaritätsfonds der wbg8 ein zinsloses Darlehen gewähren. Die Höhe des Darlehens beträgt maximal CHF 25'000.-.

### **4.3. Unterstützung von Projekten**

Verfügt der Solidaritätsfonds über mehr Mittel, als zur Erfüllung der Zwecke in Kapitel 4.1 bis 4.2 nötig sind, kann die Vermietungskommission (VEKO) jährlich maximal CHF 5'000.- für soziale oder kulturelle Projekte/Aktivitäten vergeben, die den Mieter:innen (und dem Quartier) zugutekommen.

## 5. Finanzierung / Mittelbeschaffung

Der Solidaritätsfonds speist sich aus:

- Den monatlichen Beiträgen aller Mieter:innen. Diese betragen CHF 25.- pro erwachsene Person. Der Beitrag wird zusammen mit dem Mietzins erhoben und im Mietvertrag separat ausgewiesen.
- Den Unterbelegungszuschlägen.
- Freiwilligen Beiträgen der Genossenschaftsmitglieder.
- Schenkungen, z.B. nicht zurückgeforderte Anteilscheine und Legate.

Der Vorstand kann die Beiträge periodisch an die Teuerung anpassen. Weitergehende Erhöhungen und Senkungen der Beiträge müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

## 6. Gesuch um Mietzinsreduktion und Pflichten der Gesuchsteller:innen

Um einen Solidaritätsfonds-Beitrag beziehen zu können, reichen Mieter:innen bei der VEKO ein Gesuch ein.

Die Gesuchsteller:innen müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassende Auskunft geben und die erforderlichen Belege einreichen. Wird ein Solidaritätsfonds-Beitrag gewährt, müssen Änderungen der finanziellen Verhältnisse umgehend der VEKO mitgeteilt werden. Die Angaben der Personen, die einen Solidaritätsfonds-Beitrag erhalten haben, werden regelmässig überprüft.

Kommen Gesuchsteller:innen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, wird auf das Gesuch nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

Zu Unrecht bezogene Solidaritätsfonds-Beiträge werden zurückgefordert.

## 7. Organisation und Verfahren

### 7.1. Zuständigkeiten

Für die Behandlung der Gesuche und die Entscheide darüber ist die VEKO zuständig. Bei Bedarf kann die VEKO für Abklärungen und Verfahren Fachpersonen beiziehen.

Die VEKO erarbeitet eine Bemessungsrichtlinie, auf deren Basis von Fall zu Fall über eine finanzielle Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds entschieden wird. Die VEKO erstattet dem Vorstand regelmässig Bericht.

Die Mitglieder der VEKO unterstehen der Schweigepflicht.

### 7.2. Verwaltung des Solidaritätsfonds

Der Vorstand verwaltet den Solidaritätsfonds. Die Rechnung des Solidaritätsfonds wird von der Revisionsstelle geprüft.

### 7.3. Gesuche

Gesuche sind schriftlich zusammen mit der letzten Steuererklärung und weiteren zweckdienlichen Unterlagen zu stellen. Das Gesuch muss eine kurze Begründung für die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung enthalten. Für die Erstellung des Gesuchs sind

die Formulare des Solidaritätsfonds der wbg8 zu verwenden. Diese können bei der VEKO oder auf der Website ([www.wbgacht.ch](http://www.wbgacht.ch)) bezogen werden. Das Gesuch ist bei der VEKO einzureichen ([solifonds@wbgacht.ch](mailto:solifonds@wbgacht.ch)). Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen (fehlende Angaben, Unterlagen u. ä.) wird das Gesuch nicht behandelt.

Die VEKO informiert den Vorstand und die Gesuchsteller:innen über den Entscheid. Über die ausgerichteten Leistungen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Die Gesuchsteller:innen von Leistungen sind verpflichtet Änderungen umgehend der VEKO mitzuteilen. Die VEKO informiert den Vorstand über allfällige Änderungen.

Gesuchsteller:innen können beim Vorstand Beschwerde gegen Entscheide der VEKO einreichen, sofern sie geltend machen, dass bei der Entscheidungsfindung formale Fehler begangen wurden.

Der Vorstand prüft in einem solchen Fall, ob die VEKO bei ihrem Entscheid die festgelegten Verfahrensvorschriften eingehalten hat. Die Prüfung beschränkt sich auf formale Aspekte des Verfahrens; eine inhaltliche Überprüfung des Entscheids findet nicht statt.

Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss darlegen, welche konkreten Mängel geltend gemacht werden. Der Vorstand entscheidet über die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen und teilt seinen Beschluss den Gesuchsteller:innen sowie der VEKO mit.

#### **7.4. Auszahlung**

Die periodischen Geldleistungen an die Gesuchsteller:innen werden mittels Mietzinsreduktion ausgerichtet.

Die einmaligen Geldleistungen werden in der Regel an die Gesuchsteller:innen ausbezahlt. Ausstehende Mietzinsen werden der wbg8 direkt vergütet.

Beiträge an die Pflichtanteilscheine werden als zinsloses Darlehen zu Gunsten der wbg8 gewährt, die spätestens bei Kündigung des Mietverhältnisses dem Solidaritätsfonds zurückbezahlt werden müssen.

#### **7.5. Rückerstattung bezogener Leistungen**

Leistungen, die aufgrund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind der wbg8 zurückzuerstatten.